

## Bedarfs-/Versorgungsquote, Bedarfsermittlung

2007	„Krippengipfel“	Bund, Ländern und Kommunen verständigen sich darauf bis 2013 ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung zu stellen. Ziel: <b>Bis 2013</b> soll es bundesweit im Durchschnitt für <b>35 Prozent der Kinder unter drei Jahren</b> einen Betreuungsplatz geben.
01.10.2010	TAG (Tagesbetreuungsausbaugesetz) 1. Ausbaustufe der Kinderbetreuung	vom Gesetzgeber geschätzte Betreuungsquote = 20 % für Deutschland ( <b>Westdeutschland = 17 %</b> )
2012	Studie des Deutschen Jugendinstitut (DJI)	bundesweite Bedarfsquote = 39 % - ländlicher Raum = 35 % - verstädterter Raum = 38 % - Ballungszentrum = 40 % <b>Bedarfsquote in SH = 34,8 %</b>
01.08.2013	KiFöG (Kindertagesstättenförderungsgesetz) 2. Ausbaustufe der Kinderbetreuung	vom Gesetzgeber geschätzte Betreuungsquote = 35 % für Deutschland ( <b>Westdeutschland = 32 %</b> )
2013	Elternbefragung zur U3-Betreuung zum Forschungsbericht „Kommunale Bedarfserhebung“ Projektzeitraum: 12/2012 – 03/2014	Forschungsverband Deutsches Jugendinstitut (DJI) und TU Dortmund führen eine bundesweite Elternbefragung bei 93 Kommunen und Kreises durch. Kreis Stormarn ist Teilnehmer der Studie. Ergebnisveröffentlichung 2015 = <b>Bedarfseinschätzung für Amt Trittau: 44 %</b> (= 216,5 Plätze)

### Aussagen des Kreises im Bedarfsplan nach § 7 KiTaG für das Berichtsjahr 2015 (einsehbar auf <http://www.kreis-stormarn.de/lvw/forms/2/22/KitaBedarfsplan2015.pdf>)

Der Bundesgesetzgeber hat den Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege und in Kindertagesstätten mit dem Ziel verabschiedet, dass mindestens für jedes dritte Kind unter 3 Jahren ein Betreuungsangebot zur Verfügung steht. Im Rahmen der Diskussion zu diesem Anspruch sind vom Bund die Empfehlungen ausgesprochen worden, dass dabei sich die Plätze im Verhältnis 2/3 zu 1/3 der Plätze für Kinder unter 3 Jahren auf Kindertageseinrichtungen (70 %) und Kindertagespflege (30 %) verteilen.

Der Kreis Stormarn kann zurzeit für die Kinder im Lebensalter unter 3 Jahren eine Versorgungsquote von 33 % bis 67 % (41 % Kreisdurchschnitt) mit Angeboten in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege feststellen. Mit den noch angekündigten Ausbaumaßnahmen steigt die Versorgungsquote im Kreis auf 47 %<sup>3</sup>. Eine Betreuung wird aufgrund der Rechtslage und dem Bedarf der Erziehungsberechtigten in der Regel erst ab dem 1. Lebensjahr eingefordert, so dass die Gemeinden die Anzahl der Kinder im Alter unter 1 Jahr in der Bedarfsplanung mit berücksichtigen (unter 10 % Bedarf). Die Nachfrage nach einem Betreuungsangebot für Kinder unter 3 Jahren ist in den städtischen und ländlichen Gemeinden sehr unterschiedlich. Daher macht es keinen Sinn, kreisweit eine einheitliche Versorgungsquote vorzugeben. Vielmehr ist aus Sicht der Jugendhilfeplanung des Kreises Stormarn eine enge Abstimmung mit den kreisangehörigen Gemeinden bei der Bedarfsplanung zielführender. Grundlage für die Schaffung von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren sind in diesem Bedarfsplan die durch die Gemeinden gemeldeten Einwohnerdaten der Kinder im Lebensalter unter 3 Jahren zum Stichtag 01.03.2015.

<sup>3</sup> nach dem Stand vom 01.08.2015

Bei der Einführung des Rechtsanspruchs ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt wurde durch den Kreis Stormarn keine Quote vorgegeben, die durch die Gemeinden zu erreichen ist, vielmehr wurde im Bedarfsplan eine 100 %-tige Versorgung der Kinder mit Rechtsanspruch vorgegeben.

Der Kreis Stormarn hat den Gemeinden den Handlungsspielraum eingeräumt von dieser 100 % Versorgung abzuweichen, wenn durch eigene Erhebungen festgestellt wird (z.B. Auswertung der Anmelde Listen, Auswertung von Einwohnerversammlungen, Erkenntnisse aus Elternbefragungen usw.), dass sich voraussichtlich eine geringere Bedarfsnachfrage ergeben wird. Diese Abweichungen von der Vollversorgung werden durch den Kreis Stormarn mitgetragen, wenn diese Abweichungen zur Fortschreibung des Bedarfsplanes mit der Jugendhilfeplanung des Kreises Stormarn abgestimmt sind. Es soll durch diese Möglichkeit vermieden werden, dass Platzkapazitäten geschaffen oder vorgehalten werden, die durch Eltern nicht in benötigt werden. Diese Vorgehensweise hat dazu geführt, dass bisher nur geringfügig verwaltungsgerichtliche Klagen (auf Kostenausgleich u.a.) erhoben wurden.

## **Bedarfsermittlung**

### **Versorgung unter 3-jähriger Kinder**

Hier gilt der Rechtsanspruch ab dem 1. Lebensjahr. Daher sind die Gemeinden verpflichtet für **100 % der Kinder**, für die sich ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung im Laufe des Jahres ergeben könnte einen Krippen- oder Kindertagespflegeplatz, der den Rechtsanspruch bedarfsgerecht erfüllt, vorzuhalten. Dabei sind ausreichend **Ganztagsplätze** vorzusehen. Von einer 100 %-tigen Versorgungsquote kann die Gemeinde abweichen, wenn Sie durch eine eigene Bedarfsermittlung eine geringere Nachfrage ermittelt hat und eine vorherige Abstimmung dieser Erhebungsdaten mit der Jugendhilfeplanung des Kreises Stormarn erfolgt.

### **Versorgung von Kindern mit Rechtsanspruch (3 Jahre bis zum Schuleintritt)**

Hier gilt der Rechtsanspruch auf einen Einrichtungsplatz ab dem vollendeten 3. Lebensjahr. Daher sind die Gemeinden verpflichtet für **100 % der Kinder**, für die sich ein Rechtsanspruch im Laufe des Kindergartenjahres ergeben könnte einen Kindergartenplatz, der den Rechtsanspruch erfüllt vorzuhalten. Dabei sind ausreichend **Ganztagsplätze** vorzusehen. Von einer 100 %-tigen Versorgungsquote kann die Gemeinde abweichen, wenn Sie durch eine eigene Bedarfsermittlung eine geringere Nachfrage ermittelt hat und eine vorherige Abstimmung dieser Erhebungsdaten mit der Jugendhilfeplanung des Kreises Stormarn erfolgt.